

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1411/2022
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 17.10.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 08.11.2022

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Verkehrsausschuss	Vorberatung	24.11.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	30.11.2022	Ö

Betreff:

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und der Stadt Mainz
hier: Aufgabenträgerschaftsübertragung regionale Hauptlinien

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 25.10.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, 09.11.2022

gez. Beck

Günter Beck
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Verkehrsausschuss** nimmt die nachfolgend dargestellten Inhalte zur Kenntnis. Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt und der **Stadtrat** stimmt zu, dass mit dem Landkreis Mainz-Bingen eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft geschlossen wird.

Sachverhalt

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Die Kreise Mainz-Bingen, Bad Kreuznach und die Stadt Bad Kreuznach haben bereits im Jahr 2021 eine eigene Busgesellschaft, die Kommunalverkehr Rhein-Nahe GmbH (folgend: KRN), gegründet. Als größten Vorteil der Kommunalisierung erhoffen sich die Kreise und die Stadt Bad Kreuznach flexibler als bisher (mit privaten Busunternehmen) auf Entwicklungen reagieren und Fahrpläne schneller anpassen zu können.

Ab dem 17.10.2022 soll die KRN den öffentlichen Personennahverkehr mit Bussen in kommunaler Eigenregie durchführen und damit auch das sog. „ÖPNV-Konzept 2022“ umsetzen. Die Stadt Mainz ist dabei u.a. mit den regionalen Hauptlinien 630 und 660 direkt betroffen, da diese als ein-/ausbrechende Verkehre das Stadtgebiet Mainz bedienen. Die Linie 630 führt aus Bad Kreuznach kommend durch den Landkreis Mainz-Bingen bis Mainz. Die Linie 660 bedient aus Alzey und dem Landkreis Mainz-Bingen kommend die Stadt Mainz. Diese Linien sind dem Linienbündel des Landkreis Mainz-Bingen zugeordnet.

Zudem handelt es sich um die Linien, die nach altem rheinland-pfälzischen Nahverkehrsgesetz (folgend: NVG) in der Aufgabenträgerschaft des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (folgend: ZSPNV Süd) lagen. Nach dem seit 13.02.2021 gültigen, neuen NVG liegt die Aufgabenträgerschaft hierfür bei den Aufgabenträgern im ÖPNV (Landkreise und kreisfreie Städte).

Da die KRN mit der Durchführung der Verkehre des genannten Linienbündels in den Zuständigkeitsbereichen ihrer drei Gesellschafter beauftragt wurde, soll/muss sowohl eine durchgebundene Verkehrsleistung als auch eine rechtssichere Betrauung der KRN sichergestellt werden.

2. Lösung

Zweckvereinbarung zwischen Landkreis Mainz-Bingen und Stadt Mainz

Da die Vergabe der Verkehrsleistungen für die beiden regionalen Hauptlinien den Zuständigkeitsbereich der Stadt Mainz berührt, wird mittels vorliegender Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und der Stadt Mainz (Anlage 1) die Aufgabenträgerschaft für die Linien 630 und 660 an den Landkreis übertragen. Damit kann die rechtssichere Betrauung der KRN und ein dauerhafter Betrieb der regionalen Hauptlinien sichergestellt werden.

Die Finanzierung der regionalen Hauptlinien erfolgt gemäß § 5 Zweckvereinbarung durch den Landkreis Mainz-Bingen. Durch den Beschluss entstehen der Stadt Mainz demnach keine Kosten. Lediglich für den Fall, dass die Stadt Mainz gemäß § 3 (2) Zweckvereinbarung von dem Recht Gebrauch macht, Änderungsvorschläge – z.B. aufgrund von veränderten, verkehrlichen Bedürfnissen oder Entwicklungen – einzubringen, könnte ein städtischer Finanzierungsbeitrag entstehen. Dies ist derzeit nicht vorgesehen und würde – falls doch – den städtischen Gremien zum Beschluss vorgelegt werden.

Kooperations- und Finanzierungsvereinbarungen

Die vorliegende Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung (Anlage 2) behandelt die Finanzierung der Busleistungen auf den regionalen Hauptlinien zwischen den drei KRN-Gesellschaftern,

dem ZSPNV Süd sowie dem Land Rheinland-Pfalz. Der Vollständigkeit halber wird diese zur Kenntnis der Beschlussvorlage beigelegt.

3. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

4. Finanzielle Auswirkungen

siehe 2.

ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)

nein

5. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Das Vorhaben wirkt sich auf eine umweltverträgliche Mobilität fördernd aus, denn dadurch werden auch künftig die ein- und ausbrechenden Verkehrsleistungen aus/in den Landkreis Mainz-Bingen rechtssicher hergestellt. Der regionale Umlandbusverkehr kann somit aufrechterhalten werden.

Finanzierung